

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Einforderungs-Edict, wegen der diesjährigen Kreis-Defensions-Kosten für die Städte des Fürstenthums Schwerin : Schwerin, den 14ten December 1797

Schwerin: gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, [1797?]

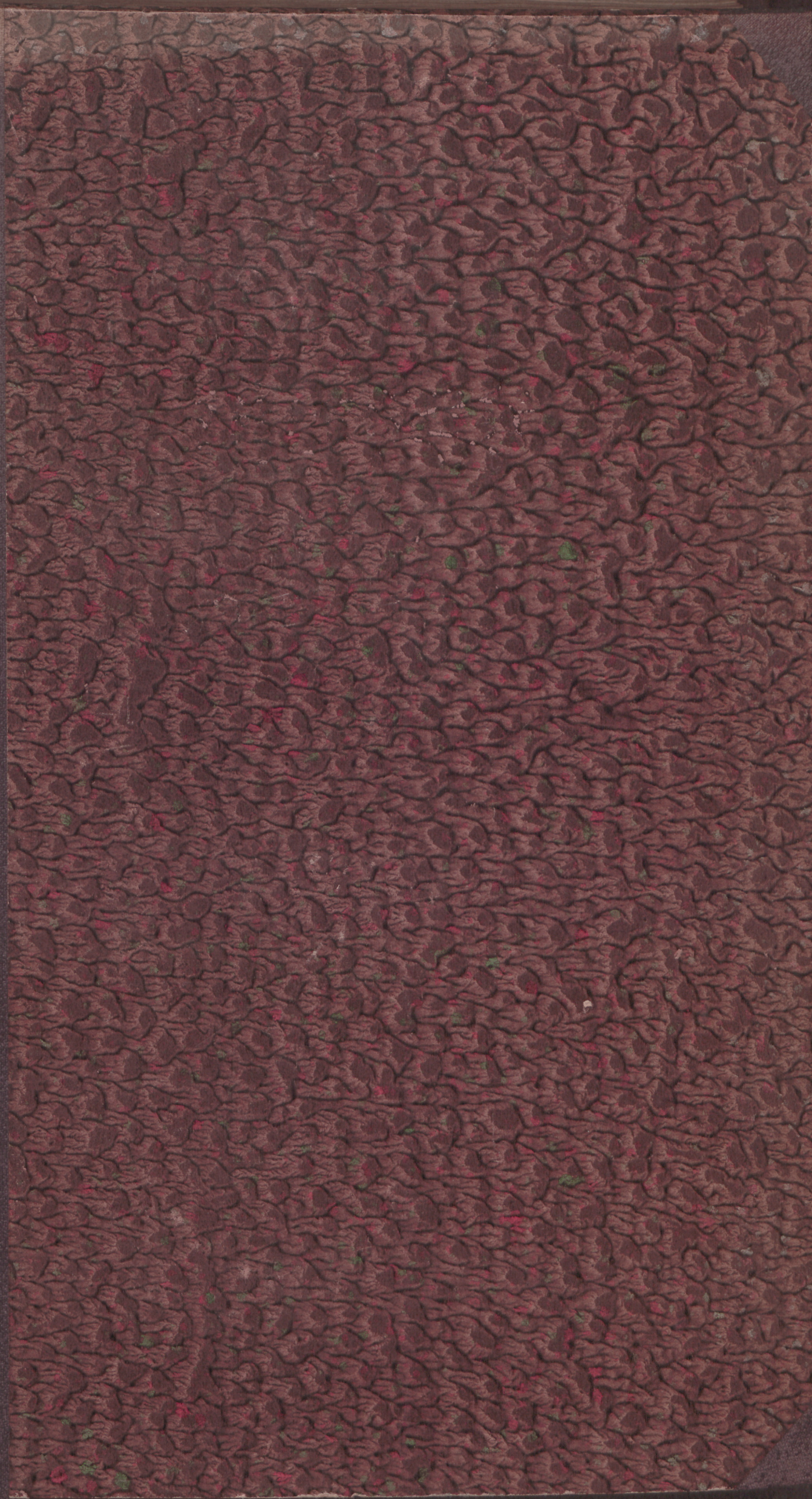
<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836314388>

Druck Freier  Zugang



ur =
nungen
1799.

K
D-3



Math. R.
330-40

18.
Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Einforderungs-Edict,
wegen der diesjährigen
Kreis-Defensions-Kosten
für die Städte
des Fürstenthums Schwerin.

Schwerin, den 14ten December 1797.



Schwerin,
gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Verständigen Rathes und Willens

1772

Freibrief

an die

Freiherrn von Manteuffel

und

der Lande Mecklenburg und Vorpommern

Einsetzung

des

Freiherrn von Manteuffel

in die

Freiherrn von Manteuffel

Freiherrn von Manteuffel

Freiherrn von Manteuffel

Freiherrn von Manteuffel

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Sügen hiemit öffentlich zu wissen: daß zu den, vom
1sten Januar bis 31sten December dieses Jahres
ferner nothwendig gewordenen Kosten der Sicherstellung des
nördlichen Theils von Deutschland und des Niedersächsischen
Kreises insonderheit, welche für Unser Fürstenthum
Schwerin überhaupt zu der Summe von 23024 Rthlr.
7 fl. 8 pf. in Golde berechnet worden, von den Städten
desselben ein Beitrag von Siebentausend Zweihundert Neun
und achtzig Rthlr. acht Schill. erfordert wird.

Wann Wir nun zu deren Aufbringung, nachstehenden,
Modum contribuendi landesherrlich genehmiget haben; so
wollen Wir dazu, so viel den Uns gebührenden Antheil
der Städte Unsers Fürstenthums Schwerin anlangt, deren
Beiträge folgendergestalt Kraft dieses erfordert haben:

N 2

I. An

I. An liegenden Gründen:

				Mätl. Rthlr.	fl.
1)	Von einem vollen oder ganzen Hause	"	"	"	32
2)	Von einem halben Hause	"	"	"	16
3)	Von einem ViertelHause oder Bude	"	"	"	8
4)	Von einer halben Bude	"	"	"	4
5)	Von einem Morgen Acker, der jährlich besäet wird	"	"	"	2
6)	Von einem Morgen Acker, der in Schlägen liegt	"	"	"	1
7)	Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadt-	"	"	"	"
	Felde geworben wird	"	"	"	1
8)	Von einem zweispännigen Fuder Heu	"	"	"	$\frac{1}{2}$

II. Von Personen.

1)	Bürgermeister	"	"	"	7	24
	Rathsherren	}	in den Vorderstädten	"	3	"
	Secretarien			"	2	24
2)	Bürgermeister	"	"	"	2	"
	Rathmänner	}	in den übrigen Städten	"	"	24
	Secretarien			"	1	"
3)	Nicht immatriculirte Notarien, Abschreiber und Erzieh- herinnen	"	"	"	"	32
4)	Tagelöhner	"	"	"	"	12
5)	Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen	"	"	"	"	32
6)	In Lohn und Libree stehende Bediente und Kutscher	"	"	"	"	12
7)	In Lohn stehende Dienstmädchen	"	"	"	"	4
8)	In Lohn und Brod stehende Knechte	"	"	"	"	8
9)	Schulmeister, männlichen oder weiblichen Geschlechts	"	"	"	"	12
10)	Thormärter	"	"	"	"	16

III. Von Gehalt oder Pension.

Die in den Städten wohnenden und von ihren Zinsen lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht wirkliche Eximirte sind:

a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, sind als personae miserales anzusehen und gänzlich frei.

b) wenn

					Wästel. Rthlr. fl.
b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. jährlich haben, geben sie	§	§	§	§	2 §
c) von 300 bis 500 Rthlr.	§	§	§	§	5 §
d) von 500 bis 1000 Rthlr.	§	§	§	§	7 § 24
e) von 1000 Rthlr. und darüber	§	§	§	§	10 §

IV. Von Kaufmannschaften.

1) Großhändler	§	§	§	§	8 §
2) Ein großer Holzhändler	§	§	§	§	8 §
3) Ein mit Seiden- oder Galanteriewaaren, Tafen, Korn oder bloß mit Wein handelnder Kaufmann, in Parchim, Güstrow und Schwerin	§	§	§	§	6 §
in den übrigen Städten	§	§	§	§	3 §
4) Ein hauptsächlich mit Zigen, Cattunen- und Ellen- waaren, auch mit einigen Seidenwaaren handelnder Kaufmann in Parchim, Güstrow und Schwerin	§	§	§	§	4 §
in den übrigen Städten	§	§	§	§	2 §
5) Ein lediglich mit Zigen, Cattunen und dergleichen Ellenwaaren handelnder Kaufmann in Parchim, Gü- strow und Schwerin	§	§	§	§	3 §
in den übrigen Städten	§	§	§	§	1 § 34
6) Ein Gewürzhändler, insoferne er dabei keinen Weinhan- del führet, in Parchim, Güstrow, Schwerin	§	§	§	§	2 §
in den übrigen Städten	§	§	§	§	1 §
7) Ein bloß mit Haatwaaren handelnder, sonst eine ganz geringe Handlung treibender Krämer, auch Messerhänd- ler, Feinwands- Glas- und Olitätenkrämer	§	§	§	§	36
8) Ein Apotheker in Parchim, Güstrow und Schwerin	§	§	§	§	5 §
in den übrigen Städten, wo ein practischer Arzt ist	§	§	§	§	2 § 24
in Städten, wo kein Arzt ist	§	§	§	§	1 § 24
Jeder dieser vorstehenden giebt					
für einen HandlungsBedienten	§	§	§	§	24
für einen Provisor	§	§	§	§	1 §
für einen Burschen	§	§	§	§	8
9) Kesselhändler und Sensenträger	§	§	§	§	1 §
für jeden Gesellen	§	§	§	§	16
für jeden Jungen	§	§	§	§	8
Sürstenth. Schwerin.	B				10) Schre-

	M ² tel.	Rthlr.	fl.
10) Scheerenschleifer, Kesselflicker und Nagensänger	°	°	16
11) Ein Jude mit offenem Laden, in den größeren Städten	°	°	6
in den kleineren Städten	°	°	4
Ein mit 2 Knechten auf den Hausierhandel privilegirter Jude in den größeren Städten	°	°	3
in den kleineren Städten	°	°	2
Ein, ohne Knecht auf den Hausierhandel privilegierter Jude, in den größeren Städten	°	°	2
in den kleineren Städten	°	°	1
Jeder Judenknecht	°	°	24

V. Von der Profesion.

1) Ein städtischer PachtMüller, er sei Wind- oder WasserMüller, von jedem hundert Rthlr. Pacht	°	°	24
für den Gesellen	°	°	16
für den Burschen	°	°	8
2) Ein Müller, der eine eigene, oder städtische ErbpachtMühle hat, für jeden MahlGang	°	°	2
für jeden Gesellen und Jungen, wie N. 1.	°	°	
3) Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber in der Stadt wohnt und für diese mahlet,	°	°	1
	°	°	12
4) Ein Walk-Loch- oder Graupen- auch PapierMüller, wenn er eine eigene Mühle hat, für jeden Gang	°	°	1
für Gesellen und Jungen, wie andre Müller;	°	°	24
5) Ein Künstler oder Professionist, er betreibe ein Handwerk, welches er wolle, auch Bäcker, Schlächter etc.	°	°	16
für jeden Gesellen	°	°	12
— — Burschen	°	°	4
6) Ein Schweinschneider	°	°	6
7) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte, Flecken oder Aemter mit abwartet	°	°	1
für jede Stadt seines Districts noch außerdem	°	°	24
ein Schornsteinfeger, der nur an seinem Wohnort arbeitet	°	°	32
	°	°	für

	Müßl.	Rthlr.	fl.
für jeden Gefellen	"	"	24
für jeden Burschen	"	"	8
8) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit abwartet	"	"	3 "
wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt	"	"	1 " 24
ein Halbmeister, für jede Stadt	"	"	24
für jeden Abdecker	"	"	24
9) Eine GrügQuerre giebt gleich den Professionisten, ein GrügMüller aber wie andre Müller.			
10) Die Pächter der StadtBurge oder sonstiger, zu Stadt Necht liegenden Grundstücke, von jedem 100 Rthlr. Pacht	"	"	32
Die AflterPächter derselben, als Holländer, Schä- fer 2c. von jedem 25 Rthlr. Pacht	"	"	5

VI. Von bürgerlicher Nahrung.

1) Ein Gastwirth der ersten Classe in den Städten Gü- strow und Schwerin	"	"	4 "
2) Gastwirth der zweiten Classe in beiden Städten	"	"	2 "
3) Gastwirth in den übrigen Städten, nach Verhältnis ihres Verkehrs	"	"	1 bis 1 " 24
4) Brauer und Mälzer, die dieses Gewerbe im großen treiben	"	"	4 "
5) Brauer, die dieses Gewerbe zum Verkehr im kleinen treiben, nach Beschaffenheit ihres Ver- kehrs	"	"	24 fl. bis 2 " 24
6) Branntweinbrenner, nach Verhältnis ihres Be- triebs	24 fl. 1 Rthlr. 2, 3, 4, 5, bis	"	6 "
7) Fuhrleute und Frachtfahrer, für den Betrieb dieser Nahrung	"	"	1 "
8) Kleine Fuhrleute	"	"	12
9) Ein Aekersmann, der nicht von der Profession bei- trägt	"	"	12

VII. Vom Vieh.

1) Für einen Ochsen	°	°	°	°	°	2 °
2) Für eine Kuh	°	°	°	°	°	1 ° 6
3) Für ein Pferd, was zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	°	°	°	°	°	2 °
4) Für ein Pferd, was nicht zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	°	°	°	°	°	12 °
5) Für ein Schaaf oder Hammel	°	°	°	°	°	3
6) Für eine Ziege	°	°	°	°	°	8 °
7) Für ein FaselSchwein	°	°	°	°	°	6

A n m e r k u n g e n.

1) Der Beitrag von den liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann, sondern vom Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein andres ausgemacht wäre.

2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke einem Bürger, oder einem Eximirten, adlichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen pñs corporibus, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, gehören; ob sie unter des Magistrats, oder des StadtGerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen, sind; ob die Aecker und Wiesen Predigern, SchulBedienten, Wittwen oder einem Officianten, als ein Theil des Gehalts, eingeräumt, oder auf Zeit- oder ErbPacht vermiethet sind?

3) Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführte Personen geben, nach dem Maasstab derjenigen Classe, worunter sie gehören.

4) Hat jemand mehr, als einen NahrungsBetrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders.

5) Die Beiträge werden von der StadtObrigkeit des Orts eingehoben und, mit einer gedoppelten Specification, an Unsre Renterei eingesendet.

6) Die

6) Die Beiträge werden von den Städten des Fürstenthums Schwerin in Rätzeln entrichtet.

7) Die Zahlung geschieht acht Tage nach Ostern 1798, nach achttägiger Verwarnung, wozu ein executoriale generale hiezu mit erteilet wird.

8) Personae miserabiles sind, auf den Schein des Magistrats, ganz oder zum Theil frei.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet.

10) Alle vorstehende Beiträge gehen bloß zur städtischen Quote und ergreifen alle, zu StadtRecht wohnende Personen, ohne allen Unterschied, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des Fürstlichen StadtGerichts, oder in sonstigen, der Jurisdiction des Rathes nicht unterworfenen, zu BürgerRecht liegenden Theilen derselben Stadt, imgleichen ob sie in der Stadt selbst, oder in der zu StadtRecht liegenden Vorstadt wohnen.

11) Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme der von liegenden Gründen, Cap. I. die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabei bürgerliche Nahrung treiben, nicht mit begriffen.

* * *

Wir gebieten und befehlen demnach: Daß ein jeder seine, in vorstehenden Rubriken ausgeschriebene Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Fürstenth. Schwerin,

Ⓒ

Ur.

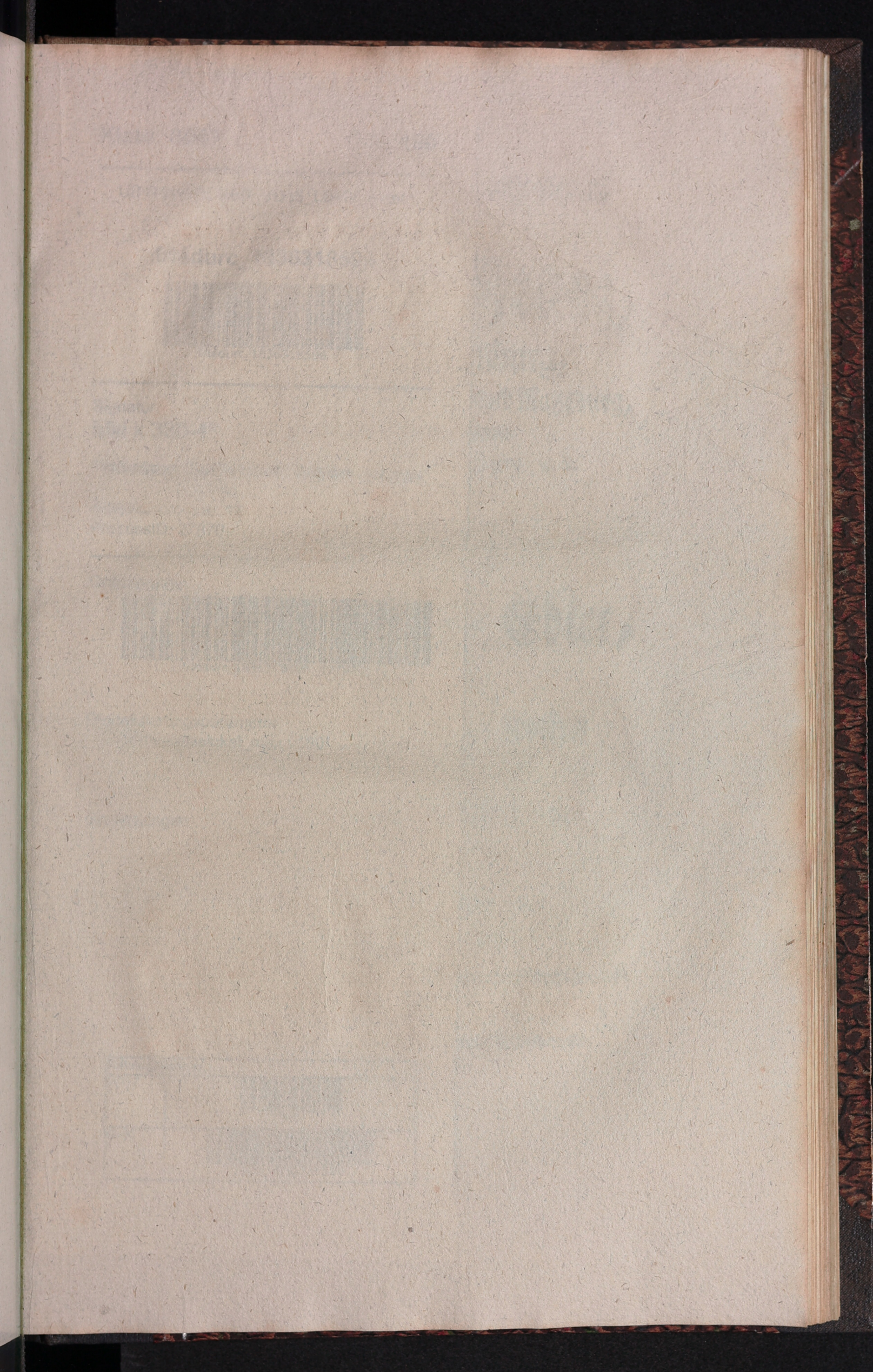
Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-
Edict, unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Her-
zoglichen Inſiegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren be-
fohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den
14ten December 1797.

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. von Döwig.







6) Die Beiträge werden von den Städten des Fürstenthums Schwerin in Räteln entrichtet.

7) Die Zahlung geschiehet acht Tage nach Ostern 1798, nach achttägiger Verwarnung, wozu ein executoriale generale hies mit ertheilet wird.

8) Personae miserabiles sind, auf den Schein des Magistrats, ganz oder zum Theil frei.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet.

10) Alle vorstehende Beiträge gehen bloß zur städtischen Quote und ergreifen alle, zu StadtRecht wohnende Personen, ohne allen Unterschied, ob sie unter privativer Jurisdiction strats, oder des Fürstlichen StadtGerichts, oder in der Jurisdiction des Raths nicht unterworfenen, zu Recht liegenden Theilen derselben Stadt, imgleichen der Stadt selbst, oder in der zu StadtRecht liegenden wohnen.

Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme liegenden Gründen, Cap. I. die Beiträge der in den wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabei bürgerliche Nahrung treiben, nicht mit begriffen.

erbieten und befehlen demnach: Daß ein jeder seine, obigen Rubriken ausgeschriebene Beiträge, bei der, auf des Säumigen Schaden und Kosten der Execution, in der edictmäßigen Frist prompt zu zahlen soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille.

von Schwerin,

U

Ur

